



Aktuelles
rund ums Auto
Die Kfz-Innung
Mittelfranken informiert



August 2020

Notwendigkeit einer Akkreditierung im Bereich von beigestellten Prüfungen (AU, SP, GAP/GSP) zur Hauptuntersuchung

Auf Grundlage der Richtlinie 2014/45/EU wurde entschieden, zur Sicherung und Überwachung der Qualität bei der technischen Fahrzeugüberwachung, ein Qualitätssicherungssystem (QMS) nach ISO 17020 einzuführen.

Mit der 51. Änderungsverordnung zur StVZO erfolgte eine rechtliche Verankerung zur Umsetzung, zunächst auf der Ebene der Überwachungsorganisationen.

Die Notwendigkeit der Kalibrierung, der bei Hauptuntersuchung eingesetzten Geräte zur Scheinwerfereinstellung (SEG) und zur Bremsenprüfung (BPS), war hierzu ein erster Schritt. Da hiermit entsprechende Qualitätssicherungsanforderungen auch die beigestellten Prüfungen zur HU betreffen, werden Kfz-Werkstätten hiervon künftig im Bereich AU, SP und GAP/GSP betroffen sein. Die Kfz-Werkstätten werden diese Änderungen umsetzen müssen, damit die Nachweisbescheinigungen bei einer Hauptuntersuchung im Haus oder an der Prüfstelle akzeptiert werden können bzw. gültig sind.

Auch auf Ebene der anerkannten Kfz-Werkstätten wird für deren eigene Untersuchungen wie AU, SP und GAP/GSP ein akkreditiertes Qualitätsmanagementsystem (welches bis spätestens 30.06.2021 abgeschlossen sein muss) gesetzlich verankert werden. Da diese Anforderung für Kfz-Werkstätten inhaltlich und finanziell kaum zu realisieren sein wird, hat Ihr Bundesinnungsverband im Jahr 2019 begonnen, ein eigenes Akkreditierungssystem mit einem eigenen Qualitätsmanagementsystem (QMS) für anerkannte Kfz-Betriebe aufzubauen.

Der aktuelle Stand hierzu ist:

- Das Akkreditierungsverfahren des Bundesinnungsverbandes (inklusive Akkreditierungsaudits der deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) als Qualitätssicherungsprüfer) ist in wesentlichen Teilen erledigt, allerdings noch nicht final abgeschlossen.
- Aktuell läuft eine bundesweite Pilotphase zur Umsetzung vor Ort, in die auch 14 Meisterbetriebe in Bayern eingebunden sind.
- Der Aufbau der parallel dazu notwendigen Datenbank für AU, SP und GAP/GSP-Betriebe wird seitens der Innungen umgesetzt.
- Die Umsetzung der Rechtsgrundlage für die Akkreditierung der Werkstätten, unter dem oben genannten Systemdach, ist beim Bundesverkehrsministerium in Arbeit.

Aus Audits der DAKKS und aus der Pilotphase heraus, können sich noch Änderungen im Verfahren ergeben.

Aktuell ist geplant, das Akkreditierungsverfahren zur zusätzlichen Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung als AU, SP, und GAP/GSP-Werkstatt zu machen.

Die Akkreditierung würde damit eine weitere Voraussetzung des bewährten Anerkennungsverfahrens werden.

Um für Sie einen ersten Überblick zu schaffen, haben wir die wesentlichen Umsetzungspunkte, basierend auf dem aktuellen Sachstand, nachfolgend zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass die eigenverantwortlich durchgeführten amtlichen Werkstattprüfungen (AU, SP, GAS/GSP) mit den daraus folgenden Reparaturen erheblichen Umsatz generieren. Stand heute sind fast alle 47 Mio. Pkw bundesweit AU-pflichtig.

Was verändert sich am Beispiel der Abgasuntersuchung, wenn sich eine Kfz-Werkstatt dem QMS des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks nach ISO 17020 anschließt?

1. Die Kfz-Werkstatt wird neben der Anerkennung als AU-Werkstatt vertraglich in das QMS eingebunden, so dass die Abgasuntersuchung im Namen des Bundesinnungsverbandes (BIV) durchgeführt werden kann. Der technische Ablauf bleibt unverändert.
2. Die bereits für die Abgasuntersuchung im Betrieb verantwortliche Person wird im Rahmen des QMS als „Inspektor“ bezeichnet. Sie verpflichtet sich, bei der Durchführung amtlicher Fahrzeuguntersuchungen/ -prüfungen die Qualitätsanforderungen des QMS zu erfüllen und unparteilich zu handeln.
3. Der Kunde beauftragt wie bisher die Kfz-Werkstatt schriftlich, sein Fahrzeug zur Durchführung der Abgasuntersuchung vorzuführen. Hierfür erhebt der Kfz-Betrieb ein Entgelt (bisherige AU-Prüfgebühr).
4. Wie bisher, kann auch die Fachkraft (durchführungsberechtigter Geselle), unter Aufsicht und in der Verantwortung des „Inspektors“ (bisher als verantwortliche Person bezeichnet) im Namen der Inspektionsstelle (BIV) die Abgasuntersuchung durchführen.
5. Wie bisher, wird umgehend nach der Durchführung der Abgasuntersuchung das Ergebnis anhand des AU-Nachweises mit fälschungsschwerenden Merkmalen, dem AU-Nachweissiegel mit Zangenprägung, sowie (neu) dem Symbol der Deutschen Akkreditierungsstelle DAKKS, dem Kunden übergeben.
6. An der praktischen Durchführung der Fahrzeuguntersuchung ändert sich de facto also nichts.

Unsere Organisation hat sich große Mühe gegeben, die neuen gesetzlichen Anforderungen für Sie als Kfz-Werkstatt so umzusetzen, dass der Aufwand im Betriebsalltag minimal ist. Erste Rückmeldungen unserer beiden mittelfränkischen Pilotbetriebe zeigen dies.

Mit weiteren Informationen werden wir in Kürze (sobald die Anforderungen gesetzlich fixiert sind) auf Sie zukommen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Eine Information Ihrer Kfz-Innung Mittelfranken
Tel.: 0911 657090 - Fax: 0911 6570940 - info@kfz-mfr.com

